

▼ **M10**

KAPITEL 31

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN, MEERESSCHNECKEN UND ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DIESEN TIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER MOL-HC)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/Ausführer Name Anschrift Land	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung		I.2a. IMSOC-Bezugsnummer	
		I.3. Zuständige oberste Behörde		QR-CODE	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
		I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land		I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land	
	I.7. Ursprungsland		I.9. Bestimmungsland		
	I.8. Ursprungsregion		I.10. Bestimmungsregion		
	I.11. Versandort Name Anschrift Land		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land		
	I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
			I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. Beförderungsbedingungen		<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer				
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer		

▼ **M10**

I.20. Zertifiziert als/für					
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr:		<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		<input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	
I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr			I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt		
Drittland		ISO-Ländercode		I.23.	
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		I.25. Gesamtmenge		I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühlager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
<input type="checkbox"/>	Endverbraucher	Art der Behandlung Datum der Gewinnung/Erzeugung	Art der Ware Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.

▼ M10

LAND		Muster der Bescheinigung MOL-HC	
	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1.	⁽¹⁾ Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäuter/lebenden Manteltiere/lebenden Meeresschnecken oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]	
		<p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽⁴⁾ vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten ⁽⁴⁾[lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾[lebenden Stachelhäuter] ⁽⁴⁾[lebenden Manteltiere] ⁽⁴⁾[lebenden Meeresschnecken] ⁽⁴⁾[Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Sie wurden in der/den Region(en) oder dem Land/den Ländern gewonnen, die/das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von ⁽⁴⁾[lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾[lebenden Stachelhäutern] ⁽⁴⁾[lebenden Manteltieren] ⁽⁴⁾[lebenden Meeresschnecken] ⁽⁴⁾[Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] zugelassen und in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ⁽⁵⁾ gelistet ist/sind.</p> <p>b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, erforderlichenfalls umgesetzt und befördert.</p> <p>d) ⁽⁴⁾[Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, erforderlichenfalls gereinigt und verpackt.</p> <p>e) ⁽⁴⁾[Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch einwandfrei zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut.]</p> <p>f) Sie erfüllen die Hygienestandards gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ⁽⁴⁾[, Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] sowie die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission ⁽⁶⁾.</p> <p>g) Sie wurden gemäß ⁽⁴⁾[Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾[Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] verpackt, transportiert und gelagert.</p> <p>h) Sie wurden gemäß ⁽⁴⁾[Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾[Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] gekennzeichnet und etikettiert.</p>	

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

▼ M10

- i) Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- j) Sie kommen aus einem Erzeugungsgebiet, das gemäß Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission ^(f) zum Zeitpunkt ihrer Ernte als [A] [B] oder [C] eingestuft ist (*geben Sie bitte die Einstufung des Erzeugungsgebietes zum Zeitpunkt der Ernte an*) (ausgenommen Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet werden).
- k) Sie wurden mit zufriedenstellendem Ergebnis den amtlichen Kontrollen gemäß ^(g)[Artikel 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ^(g)] ^(h)[Artikel 69, 70 und 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627] unterzogen.
- l) Bei Ursprung aus Aquakultur erfüllen sie die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates ⁽ⁱ⁾ vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission ^(j) für das betreffende Ursprungsland aufgeführt.
- m) Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(k) festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ^(l) festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

⁽²⁾[II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Muscheln ⁽³⁾gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Muscheln, die zur weiteren Verarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen wild lebende Muscheln und ihre Erzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.2.1. Laut amtlichen Angaben ⁽⁴⁾[sind die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁴⁾ [wurden die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen], die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

II.2.1.1. Sie stammen aus ⁽⁴⁾[einem Betrieb, der] ⁽⁴⁾[einem Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungen aus tiereseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽⁵⁾ und neu auftretender Seuchen.

^(f) Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

^(g) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

^(h) Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

⁽ⁱ⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

^(j) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

^(k) Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

^(l) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

▼ M10

- II.2.1.2. Die ⁽⁴⁾[Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] ⁽⁴⁾[Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.
- ⁽⁴⁾[II.2.2. Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Tiere aus Aquakultur sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Tieren aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, wurden von Tieren gewonnen], die folgende Anforderungen erfüllen:
- II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder -gebiets ⁽⁴⁾[registriert] ⁽⁴⁾[zugelassen] wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren aktuelle Angaben folgender Art bereithält:
- i) Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere aus Aquakultur im Betrieb;
 - ii) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Tieren aus Aquakultur aus dem Betrieb;
 - iii) Mortalität in dem Betrieb.
- II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten der für die Art relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sowie neu auftretender Seuchen festzustellen und darüber zu informieren.]

II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen

Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

- ⁽⁴⁾⁽⁶⁾[II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Teil II.2.4. und stammen aus ⁽⁴⁾[einem Land, das] ⁽⁴⁾[einem Gebiet, das] ⁽⁴⁾[einer Zone, die] ⁽⁴⁾[einem Kompartiment, das] den ⁽⁵⁾Code: __ - __ hat und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽⁶⁾ für den Eingang in die Union von diesen ⁽⁴⁾[Wassertieren] ⁽⁴⁾[Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] gelistet ist.]
- ⁽⁴⁾⁽⁶⁾[II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/amtlichen Tierärztin innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen wurden. Bei der Inspektion zeigten die Tiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]
- II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden.
- II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

▼ M10

Entweder: ⁽⁴⁾⁽⁶⁾ [II.2.4.	Spezifische Gesundheitsanforderungen
⁽⁴⁾ [II.2.4.1.	<p>Anforderungen bei für die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i> oder die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i> ⁽³⁾gelisteten Arten</p> <p>Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus ⁽⁴⁾[einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾[einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾[einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾[einem Kompartiment stammen, das] für seuchenfrei hinsichtlich der ⁽⁴⁾[Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>] ⁽⁴⁾[Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>] in Übereinstimmung mit Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ⁽⁵⁾, erklärt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen ⁽³⁾gelisteten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. ii) Sie werden nicht gegen diese ⁽⁴⁾[Seuche] ⁽⁴⁾[Seuchen] geimpft.]
⁽⁴⁾⁽⁷⁾ [II.2.4.2.	<p>Anforderungen bei für die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>, die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i> oder die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i> ⁽³⁾gelisteten Arten</p> <p>Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus ⁽⁴⁾[einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾[einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾[einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾[einem Kompartiment stammen, das] für seuchenfrei hinsichtlich der ⁽⁴⁾[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] ⁽⁴⁾[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] ⁽⁴⁾[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erklärt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen ⁽³⁾gelisteten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. — Sie werden nicht gegen diese ⁽⁴⁾[Seuche] ⁽⁴⁾[Seuchen] geimpft.]
⁽⁴⁾⁽⁸⁾ [II.2.4.3.	<p>Anforderungen bei für die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 μVar (<i>OsHV-1 μVar</i>) ⁽⁹⁾empfindlichen Arten</p> <p>Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus ⁽⁴⁾[einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾[einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾[einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾[einem Kompartiment stammen, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <i>OsHV-1 μVar</i> erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmittgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in ⁽⁴⁾[Anhang I] ⁽⁴⁾[Anhang II] des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission ⁽¹⁾ gelistet ist.]</p>
Oder: ⁽⁴⁾⁽⁶⁾ [II.2.4.	<p>Spezifische Gesundheitsanforderungen</p> <p>Die ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission ⁽²⁾ zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.]</p>

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (Abl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

▼ **M10**

- II.2.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers ⁽⁴⁾[sind die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁴⁾[wurden die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen], die aus ⁽⁴⁾[einem Betrieb] ⁽⁴⁾[einem Habitat] stammen, in dem:
- i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist und
 - ii) die Tiere nicht in Kontakt mit Wassertieren ⁽³⁾gelisteter Arten waren, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllen.

II.2.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden:

- II.2.6.1. Wenn die Tiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.
- II.2.6.2. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt:
- i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.
 - ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.
 - iii) ⁽⁴⁾[Der Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾[Das Bünnschiff] ⁽⁴⁾[war noch ungenutzt] ⁽⁴⁾[wurde vor der Verladung zum Versand in die Union entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des ⁽⁴⁾[Ursprungslandes] ⁽⁴⁾[Ursprungsgebiets] zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert].
- II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder ⁽⁴⁾[Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.
- II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in ⁽⁴⁾[einem Land, das] ⁽⁴⁾[einem Gebiet, das] ⁽⁴⁾[einer Zone, die] ⁽⁴⁾[einem Kompartiment, das] für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: ⁽⁴⁾[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des ⁽⁴⁾[Drittlandes] ⁽⁴⁾[Gebietes], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] ⁽⁴⁾[beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].

II.2.7. Kennzeichnungsanforderungen

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der ⁽⁴⁾[Transportmittel] ⁽⁴⁾[Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, insbesondere:

- II.2.7.1. Die Sendung ist mit ⁽⁴⁾[einem lesbaren und sichtbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽⁴⁾[einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit der vorliegenden Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird.
- ⁽⁴⁾[II.2.7.2. Im Fall von lebenden Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett:
- a) Einzelheiten zur Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container;
 - b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art;

▼ **M10**

- c) Einzelheiten zur Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art;
- d) die folgende Erklärung: „lebende Weichtiere für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union“.]

⁽⁴⁾[II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgende Angabe:
„Weichtiere für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union“.]

⁽⁴⁾ **II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Muscheln und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher Muscheln und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(AA). Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten werden.

Als „weitere Verarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, In-Scheiben-Zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.

Teil II.2.4. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Wassertiere, und sie dürfen daher aus einem Land oder einem Gebiet desselben stammen, das in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist:

- a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;
- b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind.
- c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen für diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

^(AA) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

▼ **M10****Teil I:**

Feld I.8.: Ursprungsregion: Geben Sie das Erzeugungsgebiet und seine Einstufung zum Zeitpunkt der Ernte an, außer für Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die außerhalb eingestufter Erzeugungsgebiete geerntet werden.

Teil II:

- (1) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Unionsvorschriften festgelegt sind.
- (2) Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und muss gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ^(4b) gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne weitere Verarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind.
- (3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.
- (4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für eine Infektion mit *Microcytos mackini* oder mit *Perkinsus marinus* gelistete Arten unter anderen als den in Fußnote (6) genannten Umständen enthält.
- (5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.
- (6) Die Teile II.2.3.1., II.2.3.2 und II.2.4. sind nicht anwendbar und müssen gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Wassertiere enthält:
- a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;
 - b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;
 - c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen für diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.
- (7) Anwendbar nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen.

^(4b) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

▼ **M10**

- ⁽⁸⁾ Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; andernfalls zu streichen.
- ⁽⁹⁾ Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.
- ⁽¹⁰⁾ Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.
- ⁽¹¹⁾ Zu unterzeichnen von:
- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
 - einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin]⁽⁴⁾⁽¹¹⁾/[Bescheinigungsbefugte(r)]⁽⁴⁾⁽¹¹⁾

Name (in Großbuchstaben)

Datum Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Stempel Unterschrift